



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 7
Bayreuth, 24. Juli 2014

Seite 79

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2014	80
Bayerischer Qualitätspreis 2015; Wirtschaftsfreundliche Gemeinde.....	81

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2014	81
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Neufassung der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung und der Entschädi- gungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West.....	82

Planung und Bau

Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehungen von Oberkotzau und Fattigau im Zuge der Staatsstraße 2177 "Schwarzenbach a.d.Saale- Hof-B 15" von Bau- km 0+000 bis Bau-km 5+610 im Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale und des Marktes Oberkotzau	92
--	----

Bezirksangelegenheiten

Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegssopferfürsorge.....	93
--	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	94
----------------------------------	----

Buchanzeigen	96
---------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 g - 1/14

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt hat am 13. März 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 7. Mai 2014 Nr. 12 - 1512.02 g - 1/14 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach, Zi.-Nr. 128, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 4. Juli 2014
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt, Landkreis Kulmbach, für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 830.940,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 470.650,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 478.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Bezirk Oberfranken	45 % =	215.000,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	215.000,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	47.800,00 €

(2) Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 195.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Bezirk Oberfranken	45 % =	87.750,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	87.750,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	19.500,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Kulmbach, 23. Mai 2014
Zweckverband Deutsches
Dampflokotiv Museum Neuenmarkt
Klaus Peter S ö l l n e r
Landrat und Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1515 - 1/14

Bayerischer Qualitätspreis 2015; Wirtschaftsfreundliche Gemeinde

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie verleiht im **März 2015** in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zum achtzehnten Mal den Bayerischen Qualitätspreis in der **Kategorie "Wirtschaftsfreundliche Gemeinde"**. Insgesamt sollen wieder drei Städte/Gemeinden ausgezeichnet werden, unter denen auch eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern sein sollte. Die Nominierung kleiner Gemeinden ist daher ausdrücklich erwünscht.

Seit dem Wettbewerb 2013 kann auch ein **Sonderpreis für besonders wirtschaftsfreundliche und innovative Kooperationsprojekte mehrerer**

Kommunen mit Modellcharakter vergeben werden.

Nachdem für den Regierungsbezirk Oberfranken nur drei Vorschläge unterbreitet werden können, wurden die Landratsämter gebeten, bis zum 1. September 2014 die Bewerbung geeigneter Kandidaten zunächst nur mit einer kurzen Begründung vorzulegen.

Die Regierung von Oberfranken (Bereich Wirtschaft und Bereich Kommunales) schlägt in Abstimmung mit den Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer spätestens bis zum 13. Oktober 2014 geeignete Gemeinden aus dem Regierungsbezirk vor.

Bayreuth, 7. Juli 2014
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 19. Mai 2014 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 8. April 2014 die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West, Landratsamt Bamberg, Zi.Nr. 414 (4. Stock), Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 7. Juli 2014
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West (Region 4) für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 4 a) der Verbandssatzung vom 4. Februar 2008 (OFrABI Nr. 3/2008 vom 20. März 2008) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- sowie Art. 10 Abs. 3 Nr. 4 BayLplG i.V.m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	61.780,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	66.856,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 5.076,00 €
2. im Finanzhaushalt mit
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	61.780,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	66.856,00 €
und einem Saldo von	- 5.076,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	- 5.076,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Planungsverbandes werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bamberg, 8. April 2014
 Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West
 Dr. Günther D e n z l e r
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Nr. 24 -1445 W

**Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West (Region 4);
 Neufassung der Verbandssatzung,
 der Geschäftsordnung und
 der Entschädigungssatzung des
 Regionalen Planungsverbandes
 Oberfranken-West**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 4. Juli 2014 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West hat am 30. Juni 2014 seine Verbandssatzung, die Geschäftsordnung und die Entschädigungssatzung wie nachfolgend angeführt, neu gefasst.

Bayreuth, 11. Juli 2014
 Regierung von Oberfranken
 E n g e l
 Abteilungsdirektor

**Verbandssatzung des Regionalen
 Planungsverbandes Oberfranken-West**

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region 4 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung
- § 15 Verbandsgeschäftsstelle

III. Abschnitt

Verbandswirtschaft

- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Kassenverwaltung
- § 19 Örtliche und Überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 20 Aufsicht
- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Für die Region 4 besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen "Regionaler Planungsverband Oberfranken-West".
- (3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden bei der Gebietskörperschaft geführt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt.

§ 2

Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

- (1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.
- (2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
 2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
 3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
 4. nach Maßgabe von Art. 29 BayLplG zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenzuarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinzuwirken.
- (3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- (4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen.

sichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

- (5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans sowie zur Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Der für die Region zuständige Sachbearbeiter wird in dieser Satzung als Regionsbeauftragter bezeichnet.

II. Abschnitt
Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des Regionalen Planungsverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte bestellen (sonstige Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;

3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Verbandsmitglieds;
5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung),
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail mit elektronischer Signatur) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 18 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den

Stimmenanteilen dieser Gruppe in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Stimmanteile in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans;
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans;
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird;
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 - 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail mit elektronischer Signatur) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des Regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter sowie mit dessen Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes sowie die Dienstkräfte der Verbandsgeschäftsstelle betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entschädigt.

(3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und weder Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender noch dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit des Planungsverbands Oberfranken-West eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet; bei angeordneten Fahrten für den Planungsverband außerhalb dessen Gebietszuständigkeit wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG gewährt.

(4) Die sonstigen Verbandsräte der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Planungsausschusses, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld.

(5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 4 und dem Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3 für ihre Vorsitztätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung.

(6) Die Höhe

1. der Reisekostenvergütung nach Absatz 3,
2. des Sitzungsgeldes nach Absatz 4 und
3. der Entschädigungen nach Absatz 5

wird durch Satzung bestimmt.

(7) Tariflich Beschäftigte (Angestellte und Arbeiter) erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 bis 6 den ihnen für die notwendige Teilnahme an angeordneten Sitzungen und Besprechungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

§ 15

Verbandsgeschäftsstelle

(1) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle.

(2) Die Verbandsgeschäftsstelle befindet sich bei der Gebietskörperschaft, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt. Der Geschäftsführer wird vom Verbandsvorsitzenden bestellt.

(3) Für die Sach- und Personalkosten leistet der Verband der Gebietskörperschaft, bei der sich die Verbandsgeschäftsstelle befindet, Kostenersatz auf Grundlage einer Kostenberechnung.

III. Abschnitt

Verbandswirtschaft

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas

anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kostenerstattung des Freistaates Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbands durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern bzw. den ihm angehörenden Landkreisen/kreisfreien Städte eine Umlage.

(3) Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes bemessen und jeweils in der Haushaltssatzung durch Beschluss des Planungsausschusses festgelegt. Für die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder sind die zum 31. Dezember des vorvorhergegangenen Jahres durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Zahlen zu Grunde zu legen.

§ 18

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes werden bei der Gebietskörperschaft des jeweiligen Verbandsvorsitzenden, bei der die Verbandsgeschäftsstelle sitzt, geführt.

§ 19

Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung oder der Jahresabschluss des Regionalen Planungsverbandes ist vom Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt, zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 20

Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Oberfränkischen Amtsblatt.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Bayer. Landesplanungsgesetzes.

§ 22

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 4. Februar 2008, Bekanntmachung am 20. März 2008, außer Kraft.

Bamberg, 30. Juni 2014
 Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West
 Johann Kalb
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Abstimmung
- § 7 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter
- § 8 Handhabung der Ordnung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften
- § 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes
- § 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses
- § 13 Erledigung laufender Angelegenheiten
- § 14 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung und der Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 2

Teilnahme- und Abstimmungspflicht

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.

(2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail mit elektronischer Signatur) beim Planungsverband beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.

(3) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung. Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Verbandsräte und Stellvertreter sowie die eingeladenen Behörden. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beziehung von Akten oder die Befragung nichtanwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(4) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie
 - a) Schluss der Debatte oder Abstimmung
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung in den Planungsausschuss
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
 - g) Einwendungen zur Geschäftsordnung
2. Einfache Sachanträge, wie
 - a) Bildung von Arbeitsgruppen
 - b) Änderungsanträge während der Debatte
 - c) Zurückziehung von Anträgen
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge

(5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Regel durch den Planungsausschuss vorbereitet, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Dazu hat der Planungsausschuss die Gegenstände eingehend zu beraten, einen Bericht abzufassen und erforderlichenfalls einen Beschlussentwurf zu erarbeiten.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Anwesenheit,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung (§ 8 Verbandssatzung),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Verbandsvorsitzenden,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 5 Beratung

(1) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge zur Zurückziehung.

(7) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(9) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 6 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Beschlüsse des Planungsausschusses zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. Die Verbandsräte antworten mit "Ja" oder "Nein" und übergeben die entsprechende amtliche, den Namen des Verbandsmitgliedes tragende Stimmkarte dem Verbandsvorsitzenden, der sie im Beisein des Stimmberechtigten in eine Urne legt. Hierbei hat er sich davon zu überzeugen, dass die abgegebene Stimmkarte den Namen des Verbandsmitgliedes trägt. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(5) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7

Wahl des Verbandsvorsitzenden
und seines Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge vorliegen.

(2) Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Vorsitzenden und für die Wahl des Stellvertreters vorzulegen. Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von Verbandsräten tragen, die zusammen mindestens 5 v.H. der Stimmen aller Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes vertreten. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) Die Wahlvorschläge sind beim Verbandsvorsitzenden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich einzureichen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet ein Wahlausschuss, der vom Verbandsvorsitzenden nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt wird.

(4) Für jeden Verbandsrat ist ein Umschlag vorzubereiten, der gestückelte Stimmkarten entsprechend der Einwohnerzahl nach Art. 10 Abs. 2 BayLplG des durch ihn vertretenen Verbandsmitgliedes enthält. Die Stimmkarten sind wie folgt gestückelt:

100 Stimmen
10 Stimmen
1 Stimme

(5) Jeder Verbandsrat erhält für jede Wahl einen offenen Umschlag mit den Stimmkarten. Er hat nachzuprüfen, ob der Umschlag die ihm zustehenden Stimmkarten enthält. Der Umschlag wird anschließend mit einer Siegelmarke verschlossen und dem Verbandsrat übergeben. Stehen in einer Versammlung mehrere Wahlen an, so können die erforderlichen Umschläge den Verbandsräten auf einmal übergeben werden. In diesem Fall müssen die Umschläge für jede Wahl besonders gekennzeichnet sein.

(6) Die Verbandsräte treten nach Aufruf zur Stimmabgabe an den Tisch des Wahlausschusses und nennen den Namen des von ihnen vertretenen Verbandsmitgliedes. Anschließend geben sie in einer nicht einsehbaren Wahlkabine ihre Stimme ab. Hierzu stehen in der Wahlkabine so viele Wahlurnen bereit, wie Vorschläge zur Wahl stehen. Die Urnen müssen deutlich mit dem jeweiligen Wahlvorschlag gekennzeichnet sein. Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmkarten in die entsprechende Urne.

(7) Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmkarten in getrennte Behälter gelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge

abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(8) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so kann jeder Verbandsrat gewählt werden. In diesem Falle ist jedem Verbandsrat neben den Unterlagen nach Abs. 4 und 5 ein weiterer Umschlag und ein Stimmzettel, der gegebenenfalls auch den einzigen gültigen Wahlvorschlag enthält, auszuhändigen. Gewählt wird durch unveränderte Abgabe des etwaigen Wahlvorschlags oder durch Einsetzen des Namens einer anderen Person, die unverwechselbar bezeichnet werden muss (z.B. entsendendes Verbandsmitglied, Beruf, Anschrift). Der Stimmzettel und der verschlossene Umschlag mit den Stimmkarten werden in den weiteren Umschlag gesteckt und dieser verschlossen. Für den Ablauf der Wahl gilt im Übrigen Abs. 6 entsprechend.

(9) Bei der Wahl nach Abs. 8 sind für die Stimmenauszählung nach Leeren der Urnen zunächst die Umschläge zu zählen. Anschließend ist der äußere Umschlag zur Entnahme des Stimmzettels und des Umschlags mit den Stimmkarten zu öffnen. Stimmzettel, welche die gleichen Namen enthalten, sind einschließlich der dazugehörigen Umschläge mit Stimmkarten zusammenzufassen. Danach sind die Umschläge zu öffnen. Die Stimmkarten zusammengefasster Stimmzettel sind insgesamt auszuzählen, die übrigen sind einzeln auszuzählen. Im Anschluss daran ist das Wahlergebnis festzustellen.

(10) Erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden durch offene Abstimmung gemäß § 8 Abs. 9 Satz 2 der Verbandsatzung, so gelten § 8 Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 der Verbandsatzung sowie § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8

Handhabung der Ordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Verbandsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht.

Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 9 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Tonbandaufnahmen durch den Protokollführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Verbandsräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrates,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

§ 10

Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. Sie können beim Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

§ 11

Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes und bei den Kreisverwaltungsbehörden einsehen.

§ 12

Geschäftsgang des Planungsausschusses

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften hierfür bestehen.

§ 13

Erledigung laufender Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den Regionalen Planungsverband bis zu einem Betrag von 25.000,00 € eingehen.

§ 14

Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten, ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Planungsausschusses und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 4. Februar 2008 aufgehoben.

Bamberg, 30. Juni 2014
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Johann Kalb
Verbandsvorsitzender
Landrat

Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West

Auf Grund von Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 14 a Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) als auch § 14 Abs. 6 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-West folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) und des Planungsausschusses

(1) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und nicht Verbands-

vorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstpflichten gehört.

(2) Die sonstigen Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 1 bestimmt, für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,45 € netto.

Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Tariflich Beschäftigten (Angestellten und Arbeitern) wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
2. Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagentschädigung pro angefangene Stunde der Sitzung in Höhe von 5,11 € netto. Sie wird höchstens bis zu acht Stunden Sitzungsdauer gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor und nach der Sitzung.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit

und Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis einer Entschädigung von 5,11 € netto je angefangene Stunde. Sie wird höchstens bis zu acht Stunden Sitzungsdauer insgesamt gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 950,00 €. Der Stellvertreter erhält die Hälfte der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

(2) Eine Entschädigung für den weiteren Stellvertreter entfällt. Sollte bei gleichzeitiger Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden ein Stellvertreter nach § 7 Abs. 4 bzw. § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung tätig werden, kann eine Entschädigung gewährt werden. Sie beträgt 1/31 der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden pro Vertretungstag, abgerundet auf volle Euro.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 4. Februar 2008 außer Kraft.

Bamberg, 30. Juni 2014
 Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West
 Johann Kalb
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Planung und Bau

Nr. 32 - 4354.30 - 2/2010

Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehungen von Oberkotzau und Fattigau im Zuge der Staatsstraße 2177 "Schwarzenbach a.d.Saale-Hof-B 15" von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+610 im Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale und des Marktes Oberkotzau

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 23. Juli 2014 Nr. 32 - 4354.30 - 2/2010 ist der Plan für den Bau der Ortsumgehungen von Oberkotzau und Fattigau im Zuge der

Staatsstraße 2177 "Schwarzenbach a.d.Saale-Hof-B 15" von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+610 im Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale und des Marktes Oberkotzau, Landkreis Hof, gemäß Art. 36 ff. Bayer. Straßen- und Wegegesetz -BayStrWG- i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG- festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, die in Teil A Ziffern 3 und 4.3 des Beschlusstextes im Einzelnen aufgeführt sind, versehen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

1. August 2014 bis 14. August 2014

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus bei

- a) der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale, Ludwigstr. 4, 95126 Schwarzenbach a.d.Saale,
 Mo - Do 08:00 - 12:00 Uhr
 Mo und Do 14:00 - 16:30 Uhr

Fr 08:00 - 12:15 Uhr
 Di 14:00 - 17:30 Uhr

- b) dem Markt Oberkotzau, Am Rathaus 2, 95145 Oberkotzau

Mo - Fr 08:00 - 13:00 Uhr
 Mo 14:00 - 16:00 Uhr
 Do 15:00 - 18:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberfranken, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, schriftlich bzw. unter der E-Mail-Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG) oder aus dem Internet unter der Adresse: www.reg-ofr.de/svplafe abgerufen werden.

Bayreuth, 23. Juli 2014
 Regierung von Oberfranken
 R e s c h - H e c k e l
 Abteilungsdirektorin

Bezirksangelegenheiten

GL

§ 1

Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge

Vom 17. Juli 2014

Auf Grund von Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, FN BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und des Art. 84 Abs. 2 und Art. 100 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzes (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, FN BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 454) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge (Delegationsverordnung):

Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtlicher Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, folgende dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben **im eigenen Namen** durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Hilfen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative SGB XII) mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
3. Altenhilfe nach § 71 SGB XII und
4. Hilfen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewährleisten sind.

§ 2

Für Leistungen nach §§ 26 b, 26 e und 27 d Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge nach Maßgabe des § 1 herangezogen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 10. April 2014 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Bayreuth, 17. Juli 2014

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- sechsmal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt am Mittwoch, den 13. August 2014 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Um Anmeldung wird gebeten:
Tel.: 089/139880-31 (Frau Bendl, Bayerische Architektenkammer)

Weitere Beratungstermine finden statt:
8. Oktober und 10. Dezember 2014.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Ansprechpartner zum barrierefreien Bauen in der Regierung von Oberfranken:
Claudia Beger
Architektin, Sachgebiet Wohnungswesen
Tel.: 0921/604-1487
E-Mail: claudia.beger@reg-ofr.bayern.de

Entlastung der Ortsdurchfahrt von Ebensfeld: Regierung erließ Ergänzungsbeschluss zur Planfeststellung der Verlegung der Staatsstraße 2187

Die Regierung von Oberfranken hat mit Beschluss vom 2. Juli 2014 den nachträglich ergänzten Plan des Staatlichen Bauamts Bamberg für die Verlegung der Staatsstraße 2187 zwischen den Ortschaften Ebensfeld, Kutzenberg und Prächting planfestgestellt.

Der Freistaat Bayern ist Träger der Baulast für diese Straße. Sie soll unter Durchquerung des Kellbachgrunds nordöstlich von Kutzenberg unmittelbar zur Anschlussstelle der BAB 73 Ebensfeld-Kutzenberg geführt werden und damit die Ortsdurchfahrt von Ebensfeld entlasten. Dieser Streckenabschnitt der St 2187 hat eine Länge von rund zwei Kilometern.

Der ergänzte Plan sieht weiterführende Maßnahmen zum Erhalt artenrechtlich besonders geschützter Fledermausarten sowie der Zauneidechse vor. Diese Maßnahmen sind Ausfluss einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die die Regierung nachträglich vorgenommen hat.

Im ergänzenden Planfeststellungsverfahren waren neben den Belangen des Artenschutzes auch die Belange der Landwirtschaft abzuwägen. Der Ergänzungsbeschluss enthält dementsprechend zahlreiche Schutzauflagen und sonstige Nebenbestimmungen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit einer Übersichtskarte unter www.reg-ofr.de/svplafe einsehbar.

Regierung von Oberfranken unterstützt die Stadt Ludwigsstadt tatkräftig mit Zuwendungen: 95.000 € Zuschuss für den Ausbau der "Alten Poststraße" in Ludwigsstadt

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Ludwigsstadt 95.000 € für den Ausbau der "Alten Poststraße" in Ludwigsstadt aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Stadt Ludwigsstadt führt derzeit Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Stadtgebiet durch. Der Ausbauzustand der "Alten Poststraße" entspricht nicht mehr den Anforderun-

gen an die straßenbauliche Infrastruktur. Die Straße ist nicht frostsicher ausgebaut und weist deshalb viele Risse und Verdrückungen auf. Die Fahrbahn und die Gehwege werden frostsicher ausgebaut und erhalten leistungsfähige, geregelte Entwässerungseinrichtungen. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden auch vorhandene Versorgungsleitungen, wie z.B. Wasserleitung und Kanal, erneuert.

Die Kosten für die Ausbaumaßnahmen werden auf insgesamt rund 463.700 € geschätzt, wovon 105.700 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 95.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 90 %. Er berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Ludwigsstadt sowie die Tatsache, dass die Stadt Stabilisierungshilfen erhält und vom demografischen Wandel überdurchschnittlich betroffen ist. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Regierung von Oberfranken unterstützt die Stadt Marktredwitz mit Zuwendungen: 235.000 € Zuschuss für die Beseitigung eines Bahnübergangs bei Wölsau

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Marktredwitz 235.000 € für Straßen- und Brückenbauarbeiten zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs bei Wölsau im Zuge der zweigleisigen Eisenbahnstrecke zwischen Weiden - Oberkotzau aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) bewilligt.

Die Stadt Marktredwitz führt derzeit in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Deutschen Bahn AG dringende Straßen- und Brückenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Der betroffene Bahnübergang bei Wölsau wird überwiegend von landwirtschaftlichem Verkehr sowie von Fußgängern und Radfahrern benutzt, ist aber nur mit Blinklicht gesichert. Als Bahnübergang ohne Schrankenanlage erfüllt er nicht die Anforderungen an die straßenbauliche und eisenbahntechnische Infrastruktur. Daher ist vorgesehen, den Bahnübergang zu schließen und den Verkehr künftig höhenfrei mit einer Brücke über die Bahnlinie zu überführen. Die Durchfahrts Höhe des Bauwerks ist zukunftsweisend auf eine nachträgliche Elektrifizierung der Bahnlinie ausgelegt.

Die Kosten für die Baumaßnahme werden auf insgesamt rund 985.000 € geschätzt. Nach den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes werden die Gesamtkosten gedrittelt. Die beiden Kreuzungsbeteiligten, Stadt Marktredwitz und Deutsche Bahn AG übernehmen je ein Drittel, das letzte Drittel übernimmt die Bundesrepublik Deutschland. Vom Kostenanteil der Stadt sind 295.000 € zuwendungsfähig. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 235.000 € aus dem BayGVFG bedeutet den maximal möglichen Höchstfördersatz von rund 80 %. Er berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Marktredwitz. Die Mittel stammen aus dem bayeri-

schen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt. Die Fördergelder aus dem BayGVFG dienen der Unterstützung kommunaler Straßenbaulastträger bei ihren Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und werden projektbezogen auf Antrag bewilligt. Das Projekt erfüllt die Fördervoraussetzungen und trägt in besonderem Maße zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straße und Schiene bei.

Geldsegen: 1,3 Mio. € für die Sanierung von Schloss Sassanfahrt;

Bescheidübergabe zur Einweihung durch Regierungspräsident Wilhelm Wenning

Der Markt Hirschaid kann sich freuen: Die Regierung von Oberfranken hat für die Sanierung des Schlosses Sassanfahrt Zuwendungen in Höhe von 1,3 Mio. € bewilligt. Die Mittel stammen aus dem EU-RWB Programm (Programm für regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) und wurden mit 222.000 € durch den Freistaat Bayern kofinanziert. Die Beteiligung der Oberfrankenstiftung an dem 4,3 Mio. € teuren Projekt ist mit 750.000 € ebenfalls beträchtlich. Weitere Zuwendungsgeber sind der Entschädigungsfonds mit 320.000 € und die Bayerische Landesstiftung mit 240.000 €.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning übergab am 12. Juli 2014 im Rahmen der Einweihung des neuen "Julius von Soden-Kultur- und Bildungszentrums" den letzten Finanzierungsbaustein der Städtebauförderung, einen Bewilligungsbescheid in Höhe von 325.500 €.

"Das Schloss Sassanfahrt ist wegen seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung von einmaligem Interesse. Nach Jahren der Planung, des Umbaus und der Modernisierung ist das Schloss nun wieder Mittelpunkt des Ortsteils und Aushängeschild der Marktgemeinde", freute sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Umwelt

Wasserrahmenrichtlinie;

Regierung von Oberfranken informiert über aktuellen Stand der Gewässerbewirtschaftung

Die Regierung von Oberfranken hat im Rahmen einer Fachveranstaltung gemeinsam mit der Wasserwirtschafts- und der Landwirtschaftsverwaltung über den aktuellen Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie informiert und den Startschuss zur Öffentlichkeitsbeteiligung für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum gegeben.

Das Ziel der im Jahr 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie ist, für Fließgewässer, Grundwasser und Seen bis 2015 den sog. "guten Zustand" zu erreichen. Hierbei geht es um den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer. Als Referenz gilt die natürliche Vielfalt an Pflanzen und Tieren in den Gewässern, ihre unverfälschte Gestalt und Wasserführung und die natürliche Qualität des Oberflächen- und Grundwassers.

Derzeit werden geeignete Maßnahmen von den beiden oberfränkischen Wasservirtschaftsämtern Hof und Kronach sowie vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg für alle Wasserkörper, die den guten Zustand nicht erreicht haben, ermittelt. Denkbare Gewässerschutzmaßnahmen wären etwa Gewässerrenaturierungen, Reduzierung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen oder die Verbesserung der Durchgängigkeit von Gewässern durch Beseitigung von Abstürzen. Das Ergebnis ist dann ein Maßnahmenprogramm, welches als Grundlage für den anstehenden Bericht nach Brüssel dient.

In seinem Grußwort vor über 80 geladenen Gästen aus Kommunen, Verbänden und Behörden betonte Dr. Manfred Löbl, Bereichsleiter Umwelt der Regierung von Oberfranken, wie wichtig ihm die öffentliche Beteiligung an der Erstellung dieses Maßnahmenprogrammes sei. Denn die Wasserrahmenrichtlinie sehe für die betroffene und interessierte Öffent-

lichkeit umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten vor. Erich Haussel, Sachgebietsleiter Wasserwirtschaft bei der Regierung, erläuterte, dass die öffentliche Diskussion des Maßnahmenprogrammes im ersten Halbjahr 2015 stattfinden werde. Die Informationsveranstaltung an der Regierung sei als vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung zu verstehen, die Betroffenen bereits jetzt die Möglichkeit bieten solle, an der Maßnahmenplanung mitzuwirken.

Referenten der Regierung von Oberfranken, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg sowie der beiden oberfränkischen Wasservirtschaftsämter gaben einen detaillierten Einblick in den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie über die derzeit laufende Maßnahmenplanung. Die sich anschließende Diskussion lieferte bereits etliche Hinweise, die von den Verantwortlichen mit Blick auf die Bewirtschaftungsplanung aufgenommen wurden.

Buchanzeigen

Dirnächner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 108. Ergänzungslieferung, 68,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 45. Ergänzungslieferung, 90,31 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 50. Ergänzungslieferung, 78,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 134. Ergänzungslieferung, 66,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 82. Ergänzungslieferung, 84,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Parzefall/Ecker: **Kommunales Ortsrecht**, 44. Ergänzungslieferung, 111,70 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 157. Ergänzungslieferung, 56,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 53. Ergänzungslieferung, 95,51 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 95. Ergänzungslieferung, 80,72 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 52. Ausgabe, 68,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 153. Ergänzungslieferung, 95,76 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 67. Auflage, 89,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 190. Ergänzungslieferung, 87,24 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht**, Kommentar, 110. Auflage, 86,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern**, Kommentar, 73. Ergänzungslieferung, 90,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hölzl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 52. Auflage, 53,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 75. Auflage, 102,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schober: **Das bayerische Feuerwehrrecht in der Praxis**, 19,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

